



# KREISSTADT DIETZENBACH DER MAGISTRAT

Stadtverwaltung, Postfach 11 20, 63111 Dietzenbach

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Offenbach-Land  
Herrn Karlheinz Zoth  
Bürgermeister-Hainz-Straße 17  
63165 Mühlheim am Main

63128 DIETZENBACH  
Kreis Offenbach  
Europaplatz 1  
INTERNET: <http://www.dietzenbach.de>  
Haltestellen der S-Bahnlinie: S2  
und der Buslinien: 56, 57, 95, 96, 99

## Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiterin: Frau Müller

☎ (0 60 74) 373 - 863 Zimmer 045  
Telefax: (0 60 74) 373 - 9863  
E-Mail: [mueller@dietzenbach.de](mailto:mueller@dietzenbach.de)

Sie erreichen uns zu den unten genannten Sprechzeiten  
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
30.20 - mü - Piratenpartei

Datum  
07.03.2014

## Ausnahmegenehmigung für Wahlplakate im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach

Veranstaltung/Werbung (Zeitraum):

### Wahlen des Europaparlaments

Verantwortliche Person/beauftragtes Unternehmen:

**Herr Karlheinz Zoth**

Erreichbarkeit (Telefon, Handy, Telefax, E-Mail):

**0151/65135997**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 8 Abs. 5 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach (GefahrenabwehrVO der Kreisstadt Dietzenbach), unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen, die Erlaubnis erteilt, in der Zeit

**vom 30.03.2014 bis 28.05.2014**

für die von Ihnen geplante Veranstaltung/Werbung im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach zu plakatieren. Die Genehmigungsfrist beinhaltet eine dreitägige Abräumfrist (siehe S. 2, Ziff. 12)!

.../2

Allgemeine Sprechzeiten	Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 09:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung				
Bürgerservice (Pass- und Meldestelle, Gewerbe)	Montag	09:00 – 13:00 Uhr	Infozentrale (Gebührenkasse)	Montag + Mittwoch + Donnerstag	07:30 – 16:00 Uhr
	Dienstag + Donnerstag	09:00 – 13:00 Uhr		Dienstag	07:30 – 18:00 Uhr
		14:00 – 18:00 Uhr	Freitag	Freitag	07:00 – 12:30 Uhr
	Mittwoch + Freitag	08:00 – 12:30 Uhr	Ortsgericht	Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr
<b>Bankverbindungen:</b>	(Konten der Stadtkasse bei untenstehenden Instituten und allen anderen Banken im Stadtgebiet)				
Sparkasse Langen - Seligenstadt	Kto.-Nr.: 049002207	BLZ: 506 521 24	IBAN: DE 37 5065 2124 0049 0022 07	BIC: HELADEF1SLS	
Volksbank Dreieich eG	Kto.-Nr.: 501875	BLZ: 505 922 00	IBAN: DE 71 5059 2200 0000 5018 75	BIC: GENODE51DRE	
Postbank FFM	Kto.-Nr.: 72735602	BLZ: 500 100 60	IBAN: DE 07 5001 0060 0072 7356 02	BIC: PBNKDEFF	
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE 18 DTZ00000018851				

### **Bedingungen:**

1. Die Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Volksbegehren und Volksentscheiden des HMWVL vom 23.08.2007 finden Anwendung (siehe Anlage).
2. Die Plakatierung entlang von Bundesstraßen (B 459) ist nicht zulässig.
3. Die Plakatträger dürfen nicht an Bäumen, Sträuchern oder sonstigen lebenden Pflanzen angebracht werden.
4. Die Positionierung der Plakatträger darf zu keinerlei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) führen! Insbesondere ist die Aufstellung von Wahlplakaten um Lichtzeichenanlagen (§ 37 StVO), Pfosten von Verkehrszeichen (§§ 39 - 42 StVO), Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO), Laternenmasten, auf Verkehrsinseln und innerhalb von Verkehrskreiseln untersagt.
5. Wahlplakate dürfen nicht der baurechtlichen Genehmigung unterliegen.

### **Auflagen:**

6. Verunreinigungen die durch die Plakataktion entstehen, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
7. Für die Befestigung der Plakatträger darf nur speziell ummantelter Draht verwendet werden, der keine Schrammen, Kratzer oder andere Beschädigungen verursacht.
8. Die mit der Plakatierung beauftragten Personen müssen die Erlaubnis oder eine Kopie derselben mitführen.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung, sind die Plakate innerhalb von drei Tagen, spätestens jedoch bis zum 28.05.2014, 24:00 Uhr, zu entfernen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, wird die Beseitigung der Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß § 49 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) auf Ihre Kosten vorgenommen.

**Ersatzvornahme:** Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch eine andere Person möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Ordnungsbehörde auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst oder durch eine beauftragte dritte Person ausführen.

Ein Verstoß gegen die o. a. Bedingungen führt zur sofortigen Aufhebung dieser Genehmigung und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 der GefahrenabwehrVO der Kreisstadt Dietzenbach dar. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem

**Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach  
Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach**

zu erheben.

Der Widerspruch soll begründet sein und etwaige Beweismittel enthalten. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim

**Landrat des Kreises Offenbach  
Werner-Hilpert-Str.1, 63128 Dietzenbach**

eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Müller

Magistrat der  
Kreisstadt Dietzenbach  
Dieselstraße 8  
63128 Dietzenbach

**Kontakt:**

Sachbearbeiter: Frau Müller  
☎ (0 60 74) 373 863  
Telefax: (0 60 74) 373 9 863  
E-mail: mueller@dietzenbach.de  
INTERNET: <http://www.dietzenbach.de>

**Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung)**

Der Betrieb von Lautsprechern, das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit gehört zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Partei. Zur „Öffentlichkeit“ gehören selbstverständlich auch die öffentlichen Straßen.

Sie werden daher gebeten, ab sofort nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen **Lautsprecher** zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht am Wahltag selbst, betrieben werden.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Er hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und für Krankenhäuser, Pflegeanstalten unzulässig.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB (A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf **Plakatwerbung** aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechselungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Allgemeine Sprechzeiten	Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 09:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung					
Bürgerservice (Pass- und Meldestelle, Gewerbe)	Montag	09:00 – 13:00 Uhr		Infozentrale (Gebührenkasse)	Montag + Mittwoch + Donnerstag	07:30 – 16:00 Uhr
	Dienstag + Donnerstag	09:00 – 13:00 Uhr			Dienstag	07:30 – 18:00 Uhr
		14:00 – 18:00 Uhr			Freitag	07:00 – 12:30 Uhr
	Mittwoch + Freitag	08:00 – 12:30 Uhr		Ortsgericht	Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr
<b>Bankverbindungen:</b>	(Konten der Stadtkasse bei untenstehenden Instituten und allen anderen Banken im Stadtgebiet)					
Sparkasse Langen - Seligenstadt	Kto.-Nr.: 049002207	BLZ: 506 521 24	IBAN: DE 37 5065 2124 0049 0022 07	BIC: HELADEF1SLS		
Volksbank Dreieich eG	Kto.-Nr.: 501875	BLZ: 505 922 00	IBAN: DE 71 5059 2200 0000 5018 75	BIC: GENODE51DRE		
Postbank FFM	Kto.-Nr.: 72735602	BLZ: 500 100 60	IBAN: DE 07 5001 0060 0072 7356 02	BIC: PBNKDEFF		
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE 18 DTZ00000018851					

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, sowie im Innenrand von Kurven.
- An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen, an deren Auf- und Abfahrten, sowie an Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
- Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen ist zu untersagen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (§§ 8, 9 FStrG, §§ 16, 17, 23 HStrG) haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. das Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- Die Ausnahmegenehmigung werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Diese Regelungen gelten auch für den Einsatz von Lautsprechern und für die Plakatwerbung anlässlich eines Volksbegehrens bzw. eines Volksentscheides gemäß Art. 124 Hess. Verfassung.

Allgemeine Sprechzeiten		Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 09:00 bis 13:00 Uhr und nach Vereinbarung			
Bürgerservice (Pass- und Meldestelle, Gewerbe)	Montag	09:00 – 13:00 Uhr	Infozentrale (Gebührenkasse)	Montag + Mittwoch + Donnerstag	07:30 – 16:00 Uhr
	Dienstag + Donnerstag	09:00 – 13:00 Uhr		Dienstag	07:30 – 18:00 Uhr
		14:00 – 18:00 Uhr	Freitag	07:00 – 12:30 Uhr	
	Mittwoch + Freitag	08:00 – 12:30 Uhr	Ortsgericht	Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr
<b>Bankverbindungen:</b> (Konten der Stadtkasse bei untenstehenden Instituten und allen anderen Banken im Stadtgebiet)					
Sparkasse Langen - Seligenstadt	Kto.-Nr.: 049002207	BLZ: 506 521 24	IBAN: DE 37 5065 2124 0049 0022 07	BIC: HELADEF1SLS	
Volksbank Dreieich eG	Kto.-Nr.: 501875	BLZ: 505 922 00	IBAN: DE 71 5059 2200 0000 5018 75	BIC: GENODE51DRE	
Postbank FFM	Kto.-Nr.: 72735602	BLZ: 500 100 60	IBAN: DE 07 5001 0060 0072 7356 02	BIC: PBNKDEFF	
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE 18 DTZ0000018851				